

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung und
Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

61.42-5.6-5.2

Tag

3. Dezember 2008

Plangenehmigung „Naturnahe Umgestaltung der Mittelriede südlich des Klosters Riddags- hausen“

Aufgrund des Antrags vom 18. November 2008 erteile ich die

Plangenehmigung

zum Ausbau eines Gewässers in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Ein-
haltung der genannten Auflagen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise in der Gemar-
kung Riddagshausen, Flur 4, Flurstücke 97/7 und 97/13.

Diese Plangenehmigung beinhaltet

die nach Naturschutzrecht erforderliche Ausnahmegenehmigung – die Befreiung für die
Durchführung der beantragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet
„Riddagshausen“ – und

die für die Aufschüttungen und Abgrabungen erforderlichen Baugenehmigungen.

Unterhaltungspflichtig für die Mittelriede im Planungsbereich ist die Stadt Braunschweig.

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

1. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

1. Antrag
2. Erläuterungsbericht

2. Auflagen

1. Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6310) innerhalb von drei Werktagen vor Beginn telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) innerhalb von drei Werktagen nach der Beendigung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen.
4. Die Abnahme der Baumaßnahme ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) schriftlich zu beantragen.
5. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu gewährleisten.
6. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
7. Die plangenehmigten Maßnahmen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen von der Vorhabensträgerin vermessungstechnisch aufzunehmen (sämtliche Höhen in müNN mit Angabe der Lage als „Gauß-Krüger-Koordinaten“). Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) umgehend vorzulegen.
8. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt sonstige nach dem Niedersächsischen Wassergesetz notwendige und enthält die nach dem Niedersächsischen Baurecht erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen sowie die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erforderlichen Genehmigungen.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abtei-

lung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.

3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der naturnahen Umgestaltung der Mittelriede südlich des Klosters Riddagshausen entstehen, haftet die Vorhabensträgerin.
4. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder mein Referat Baurecht, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen.
5. Alle durchzuführenden Baumaßnahmen sollten möglichst fischschonend und zu Zeiten durchgeführt werden, wenn Eigelege, Larven und Jungfische nicht nachhaltig durch Trübung, Sauerstoffzehrung oder andere Auswirkungen der Umgestaltungsmaßnahmen geschädigt werden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Umsetzung des Vorhabens mit dem fischereiberechtigten Fischereiverein in Kontakt zu treten, um die geplanten Arbeiten abzustimmen.
6. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) zu stellen.
7. Im Planungsgebiet könnten Kampfmittel vorhanden sein. Es wird empfohlen, sich frühzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Funke, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6361) in Verbindung zu setzen.

5. Begründung

Die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten werden unter Punkt 5.1 aus dem Original zitiert und kursiv dargestellt. Sie werden kurz kommentiert und die laufende Nummer der ggf. zu formulierenden Auflagen und Hinweise wird angegeben.

Unter Punkt 5.2 erfolgt die übergreifende rechtliche Würdigung der Stellungnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Stellungnahmen

5.1.1 Stadt Braunschweig, Abteilung Liegenschaften – telefonische Stellungnahme vom 24. November 2008

„Es bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Das Flurstück 97/13 ist langfristig verpachtet. Der Pächter sollte über das geplante Vorhaben informiert werden.“

Die Vorhabensträgerin hat sich mit dem Pächter in Verbindung gesetzt und ihn am 1. Dezember 2008 über die geplanten Maßnahmen informiert.

Der Pächter hat gegen die Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Er geht davon aus, dass im Längsprofil der Mittelriede kein Rückstau/Anstau erfolgen wird, der zu einer negativen Beeinträchtigung der Flächennutzung (Beweidung) führt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.2 Stadt Braunschweig, Untere Naturschutzbehörde – Stellungnahme vom 25. November 2008, Eingang 25. November 2008

„Nach § 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Riddagshausen" (NSG-VO) in der Stadt Braunschweig vom 18. Dez. 2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 2/2003 vom 15.01.2003, Seite 21), geändert durch Verordnung vom 10. Febr. 2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 5/2003 vom 3. März 2003, Seite 62) sind im Naturschutzgebiet "Riddagshausen" alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Darüber hinaus ist es zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet u. a. untersagt, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.

Handelt es sich um eine Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die zur Umsetzung des Schutzzwecks von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet und in deren Auftrag durchgeführt wird oder vor Durchführung mit ihr abgestimmt ist, ist die Umgestaltungsmaßnahme von den Verboten der NSG-VO freigestellt (§ 6 Abs. 1 NSG-VO). Die Freistellung umfasst auch das Befahren des Naturschutzgebietes durch die beauftragten Firmen, da dies für die Durchführung der Maßnahme unerlässlich ist.

In diesem Fall hat die untere Naturschutzbehörde den wasserrechtlichen Plangenehmigungsantrag gestellt. Geplant und umgesetzt wird die Maßnahme vom Büro Schmal und Ratzbor. Die Umgestaltung wird demnach in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt und ist von den Verboten der NSG-VO freigestellt.“

Die Stellungnahme ist in den Tenor der Plangenehmigung eingeflossen.

5.1.3 Stadt Braunschweig, Untere Naturschutzbehörde – Stellungnahme vom 27. November 2008, Eingang 27. November 2008

„Bei der "Naturnahen Umgestaltung der Mittelriede südlich des Klosters Riddagshausen" handelt es sich um eine Pflege- und Entwicklungsmaßnahme. Auswirkungen auf das Vogelschutz- und das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten. Relevante Tier- und Pflanzenarten werden nicht beeinträchtigt.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Die unter 2. genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)² zulässig und erforderlich.

Der unter 3. genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmegebiet um ein für die Wasserwirt-

schaft sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahmen zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)³ in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14 dieses Gesetzes keiner allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, da es sich bei den beantragten Maßnahmen um den naturnahen Ausbau eines Baches handelt.

Gemäß § 119 Absatz 2 NWG kann der Ausbau des Gewässers ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung).

Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlintereessen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Durch die Renaturierung der Mittelriede wird die Selbstreinigungskraft des Gewässers wesentlich verbessert. Für die im Wasser lebenden Organismen erhöht sich die Lebensraumqualität.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen oder Wege durch die beantragten Maßnahmen sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Es werden keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahmen erwartet, so dass keine Erhöhung der Bodenfeuchte der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erwarten ist.

Hinsichtlich des Hochwasserabflusses wurden vom Antragsteller grafische Darstellungen für HQ₅ und HQ₁₀₀ vorgelegt. Die entsprechenden Berechnungen und Darstellungen belegen, dass sich die Hochwassersituation im Planungsbereich nicht negativ verändert.

Die geplante Bepflanzung und die sich daraus ergebenden Strukturen wurden bei den hydraulischen Berechnungen berücksichtigt. Die Berechnungen zeigen keine negativen Auswirkungen für den Planungsbereich.

Weder die aktuell in der Mittelriede vorherrschende Lebensraumqualität für die Wasserorganismen noch ihr Erscheinungsbild entsprechen den sich aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) ergebenden Anforderungen.

Ich bin nach EU-Recht aufgefordert, die in meinem Stadtgebiet vorhandenen Fließgewässer entsprechend den Anforderungen der EU-WRRL zu renaturieren.

Das Planungsgebiet liegt in der Zone 3 b des Wasserschutzgebietes Bienroder Weg. Eine Ausnahmegenehmigung für die beantragten Maßnahmen ist aufgrund der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Bienroder Weg der Braunschweiger Versorgungs-AG⁴ nicht erforderlich.

Bestandteil dieser Plangenehmigung sind aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung auch die nach dem Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmegenehmigungen.

Die erforderliche Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte am 25. und 27. November 2008 per E-Mail. Folgende Ausnahmegenehmigung wurde erteilt:

- Die Befreiung für die Durchführung der beantragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet „Riddagshausen“ wird gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Riddagshausen (NSG-VO)⁵ erteilt.

Die am Verfahren Beteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben haben, erhalten eine Kopie dieser Plangenehmigung (ohne Anlagen).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Romey

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- ¹ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25. Juli 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 345), in der derzeit geltenden Fassung
- ² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung
- ³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. – Seite 179) in der derzeit geltenden Fassung
- ⁴ Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Bienroder Weg der Braunschweiger Versorgungs-AG vom 12. Oktober 1978 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15. November 1978) in der derzeit geltenden Fassung
- ⁵ Verordnung über das Naturschutzgebiet "Riddagshausen" (NSG-VO) in der Stadt Braunschweig vom 18. Dezember 2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 2/2003 vom 15. Januar 2003, Seite 21), geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 5/2003 vom 3. März 2003, Seite 62)